LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

13.01.2022
Drucksache 8/608

öffentlich

Beschlussempfehlung

–

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/454**

Berichterstatterin: Abgeordnete Frau Katrin Gensecke

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 : 0

Der Ausschuss empfiehlt eine Behandlung ohne Debatte.

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 14.01.2022)

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 8/454	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - .	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - .**
§ 1	**§ 1**
In § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 948, 950), werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:	In § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **5**. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 948, 950), werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) Die für die Ausführung des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.	(1a) unverändert
(1b) Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie die mit der Ausführung dieser Leistungen entstehenden Mehraufwendungen, soweit die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Satz 1 gilt nicht für die Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten und Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, alle für ein geordnetes Erstattungsverfahren erforderli-	(1b) unverändert

chen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 2022 in Kraft.